

Schwierigkeiten unterhalten hatte, nachdem die anderen Mitarbeiter gegangen waren. Dies stellt keinen Freibrief für sexuelle Annäherungsversuche dar.

Bei der Wertung des Verhaltens des Klägers fällt entscheidend ins Gewicht, daß dieser als Marktleiter der Vorgesetzte der Zeugin J. war. Die Zeugin J. befand sich noch in der Probezeit und war insofern hinsichtlich des erfolgreichen Ausgangs der Probezeit von dem ihr vorgesetzten Marktleiter abhängig.

Diese Abhängigkeitssituation hat der Kläger bewußt ausnutzen wollen, was sich überdeutlich aus der Äußerung: „Ich werde dich jetzt testen“ ergibt.

Damit war sowohl das Vertrauen des Arbeitgebers in die moralische Integrität des Klägers als Vorgesetzten zerstört als auch das Vertrauen darauf, daß Personalentscheidungen und Vorschläge des Klägers in seiner Eigenschaft als Marktleiter von sachlichen Gründen und nicht etwa von privaten sexuellen Wünschen getragen waren.

Eine Abmahnung des Klägers als Voraussetzung für eine Kündigung war hinsichtlich dieses Verhaltens nicht erforderlich. Denn hierbei handelt es sich um Störungen im Vertrauensbereich der Vertragspartner (sh. BAG. Beschl. v. 9.1.1986 a.a.O., Der Betrieb 1986, S. 1340).

Im Vertrauensbereich bedarf es einer Abmahnung nur, wenn der Arbeitnehmer mit vertretbaren Gründen annehmen konnte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig gewesen oder werde vom Arbeitgeber zumindest nicht als ein erhebliches, den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdendes Fehlverhalten angesehen.

Hierfür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Zugunsten des Klägers ist zwar zu berücksichtigen, daß dieser unstreitig in den vergangenen 14 Jahren ohne Beanstandungen seine Tätigkeit für die Beklagte verrichtet hat.

Zu Lasten des Klägers wirkt sich jedoch aus, daß es allein durch das Verhalten des Klägers zu einer ganz erheblichen Störung im Vertrauensbereich gekommen ist. Dieses gestörte Vertrauensverhältnis erscheint nicht reparabel. Insbesondere kann der Kläger aufgrund dieses Vorfalles im Baumarkt der Beklagten keine Vorgesetztenfunktion wahrnehmen. Sowohl das Vertrauen des Arbeitgebers als auch das der übrigen Mitarbeiter in die moralische Integrität des Klägers und die sachliche Begründetheit seiner Personalvorschläge und Entscheidungen ist nicht mehr gegeben.

Mitgeteilt von RAin Barbara Degen, Bonn

Urteil

AG Ffm. §§ 651c I, 651d I BGB

Minderung der Reisekosten wegen sexueller Gewalt durch den Reiseleiter

Sexuelle Angriffe durch den Reiseleiter begründen einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises (hier: 10 %), da sie nicht nur eine Ehrverletzung darstellen, sondern auch den Erholungs- und Informationswert einer Reise erheblich beeinträchtigen.

Urteil des AG Frankfurt am Main vom 7.5.1991 – 32 C 670/90 – 84 –

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Die Töchter wehren sich

Wir dokumentieren im folgenden den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das ZDF, einen Auszug aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin sowie den Beschluß des Landgerichts Mainz vom 3.9.1991. Dieser führte dazu, daß das ZDF zunächst vollständig auf die Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Geraubte Kindheit ...“ verzichtete: kurzfristig war eine Herausnahme der mit Renate Böhn gedrehten Szenen, die den gesamten Film durchzogen, nicht möglich. Da der Vater – „auf Grund ihrer Identität ebenfalls identifizierbar – in schwerwiegender Weise in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden“ wäre, sollte die Person der Antragstellerin unkenntlich gemacht und ihre Stimme akustisch verändert werden. Der Justitiar des ZDF argumentierte (unter Hinweis auf das sog. Lebach-Urteil, BVerfGE 35, 202 ff.), die öffentlich-rechtliche Anstalt dürfe kein Interview ausstrahlen, das die Rechte Dritter verletzte.

Der „Erfolg“, die einstweilige Verfügung gegen das ZDF, mit der eine Verfremdung der Identität der Antragstellerin untersagt wurde, war ein zwiespältiger für Renate Böhn. Einen justiziellen Weg, das ZDF zur Ausstrahlung der nicht verfremdeten Szenen zu verpflichten, gibt es nicht. So setzt der Beschluß zwar ein Zeichen für das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Mädchen und Frauen; gleichzeitig werden von der Antragstellerin jedoch die Grenzen patriarchalen Rechts erlebt, kann sie ihr wirkliches Begehren nicht durchsetzen. Die Berichterstattung der Presse hat das Problem öffentlich gemacht – bei der späteren Sendung des Films im ZDF (24.9.1991) jedoch waren – trotz einer hohen Bereitschaft der Antragstellerin zu Zugeständnissen – alle Szenen mit ihr herausgeschnitten.